

Satzung vom 03.12.2018

zur

1. Änderung der

HAUPTSATZUNG

DER STADT FRAUENSTEIN

vom 02.11.2015

(veröffentlicht im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ Ausgabe 313 vom 28.11.2015)

(1. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 03.12.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende **1. Änderung der Hauptsatzung** beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 6 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 13 dem Bürgermeister obliegt.

§ 10 Abs. 2 Nr. 13 wird neu eingefügt:

13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Frauenstein umfasst die Ortsteile, welche nachfolgend als Stadtteile bezeichnet werden:

- Stadtteil Burkersdorf
- Stadtteil Dittersbach
- Stadtteil Frauenstein
- Stadtteil Kleinbobritzsch
- Stadtteil Nassau

Es werden fünf Ortschaften gebildet und jeweils die Ortschaftsverfassung eingeführt.

- Ortschaft Burkersdorf
- Ortschaft Dittersbach
- Ortschaft Frauenstein
- Ortschaft Kleinbobritzsch
- Ortschaft Nassau

Mit der nächsten regelmäßigen Wahl (am 26.05.2019) werden die Ortschaften Frauenstein und Kleinbobritzsch aufgehoben und zur Ortschaft Frauenstein-Kleinbobritzsch vereinigt sowie gleichzeitig die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgesetzt:

- Ortschaft Burkersdorf - 5 Mitglieder
- Ortschaft Dittersbach - 3 Mitglieder
- Ortschaft Frauenstein - 5 Mitglieder
- Ortschaft Kleinbobritzsch - 3 Mitglieder
- Ortschaft Nassau - 5 Mitglieder

Die Ortschaftsräte Frauenstein und Kleinbobritzsch werden zur nächsten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte (am 26.05.2019) zum Ortschaftsrat Frauenstein-Kleinbobritzsch vereinigt. Die Mitgliederzahl wird auf 5 festgesetzt.

§ 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frauenstein, den 03.12.2018



Hentschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 03.12.2018, Beschluss-Nr. 271/51/2018

Abdruck des Beschlusses und der 1. Änderung der Hauptsatzung im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 350 vom 28.12.2018



Hentschel
Bürgermeister

